

1. Verein Wohnzentrum Frankental

Unter dem Namen "Verein Wohnzentrum Frankental" besteht, mit Sitz in Zürich, ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

2. Vereinszweck

Der Verein Wohnzentrum Frankental bezweckt die Führung eines Wohnzentrums für Menschen mit einer Behinderungsart, die ein selbstbestimmtes Leben ausserhalb einer Institution mit durchgehender Betreuung ausschliesst.

3. Mitgliedschaft

Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- Züriwerk (zuvor Stiftung zur Förderung geistig Invaliden)
- Insieme (zuvor Verein zur Förderung geistig Behinderter/Elternverein)
- Verein Wohnheime Kreuzstrasse und Schanzacker
- Wohnstätten Zwysigstrasse (zuvor Wohnheim Zwysigstrasse)

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne jede Angabe von Gründen verweigern. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, der Jahresbeitrag ist für das laufende Rechnungsjahr voll zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag für Einzelpersonen und Körperschaften wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Finanzierung

Die für die Führung des Wohnzentrums erforderlichen Mittel liefern

- a) die Beiträge der öffentlichen Hand
- b) die Pensionseinnahmen
- c) die Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
- d) andere Einkünfte (Spenden, Legate etc.)
- e) das Vereinsvermögen

Die Höhe der Beiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder (Firmen/Institutionen) werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Vereinsstruktur

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen, unter Angabe der Traktandenliste. Die ordentliche Versammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Kontrollstelle oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten(in) für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die vier Gründerorganisationen können einen Anspruch auf zwei Sitze geltend machen. Im Laufe einer Amtsdauer werden die Vorstandsmitglieder für den Rest derselben gewählt.
- Jährliche Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie Entlastung an den Vorstand und die Kontrollstelle
- Beschlussfassung über alle anderen, der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder verfasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen nicht durch eine Stimmrechtsmehrheit

- der operativen Leitung,
- deren Stellvertretung,
- der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- der im Wohnzentrum betreuten Personen sowie mit ihnen persönlich verbundene Personen zustande kommen.

Die Versammlungsleitung stellt die Einhaltung dieser Bestimmung durch geeignete Massnahmen sicher. Beschlüsse, die unter Verletzung dieser Regelung gefasst werden, sind ungültig.

b der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, Barauslagen können zu Lasten des Vereins vergütet werden.

Der/die PräsidentIn lädt den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste zu Sitzungen ein. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Dem Vorstand sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.
- Er besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand ernennt und entlässt die Institutionsleitung. Er erlässt das Reglement für die Institutionsleitung, führt, beaufsichtigt, unterstützt und berät diese in der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Er entscheidet über das von der Institutionsleitung erstellte Budget und überwacht dessen Einhaltung.
- Er legt die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

c die Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird jährlich eine vom Bundesamt für Sozialversicherungen und der Zewo anerkannte Treuhandstelle gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung und stellt der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu.

6. Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

7. Schlussbestimmung

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 2001 genehmigt, sowie an den Mitgliederversammlungen vom 18.05.2005, 21.05.2008, 22.05.2012, 15.05.2018, 28.05.2019 und 19.05.2026 ergänzt, und ersetzen die an der Gründerversammlung vom 1. Juli 1981 in Zürich angenommenen Statuten.

Zürich, 19.05.2026

signiert:
Der Präsident: Peter Aisslinger

signiert:
Der Vizepräsident: Noah Gunzinger